

7. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales, Senioren und demografischer Wandel am 19. Oktober 2017

Bericht aus der Verwaltung

Das Bundesteilhabegesetz(BTHG)

Das BTHG tritt bekanntermaßen in vier Stufen in Kraft, die in einem Zeitraum von 2017 bis und 2023 umgesetzt werden sollen.

Reformstufe 1 trat im Jahr 2017 in Kraft:

- Änderungen im Schwerbehindertenrecht.
- Erste Stufe bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung, insbesondere durch die Erhöhung des Einkommensfreibetrags um bis zu 260 Euro monatlich und des Vermögensfreibetrags um 25.000 Euro
- Verdoppelung des Arbeitsförderungsgeldes von 26 Euro auf 52 Euro
- Erhöhung des Schonvermögens für Bezieher von SGB XII-Leistungen von derzeit 2.600 Euro auf 5.000 Euro

Reformstufe 2 tritt am 01.01.2018 in Kraft:

- Einführung SGB IX, Teil 1 (Verfahrensrecht) und 3 (Schwerbehindertenrecht)
- Vorgezogene Verbesserungen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in der Eingliederungshilfe (im SGB XII).

Reformstufe 3 tritt aufgrund notwendiger Umstellungsprozesse in der Sozialverwaltung ab 01.01.2020 in Kraft:

- Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen.
- Zweite Stufe bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung: Dies führt im Ergebnis dazu, dass die Leistungsbezieher noch mehr von ihren Einkünften behalten können im Vergleich zum Status Quo (Durchschnittsfall: 300 Euro mehr monatlich) Bei Ehegatten/Partnern und bei hohem Einkommen kann die Entlastung höher ausfallen. Der Vermögensfreibetrag steigt auf rund 50.000 Euro. Partnereinkommen und -vermögen wird nicht mehr herangezogen.

Reformstufe 4 tritt zum 1.1.2023 in Kraft:

Leistungsberechtigter Personenkreis in der Eingliederungshilfe (Artikel 25a BTHG, § 99 SGB IX).

Auf zwei wesentliche Änderungen, die ab 1.1. in Kraft treten, möchte ich besonders hinweisen:

Zum einen ist der leistungsberechtigte Personenkreis neu zu bestimmen und die Feststellung des Hilfebedarfs ist ausgerichtet an den Grundsätzen der UN- Behindertenrechtskonvention und an den ICF- Kriterien (International Classification of Functioning, Disability and Health = Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit).

Zum anderen ergeben sich wesentliche Änderungen durch die Einführung eines **Budgets für Arbeit**, das in § 61 SGB IX geregelt ist. Dort heißt es, dass Menschen mit Behinderungen, denen ein sozialversicherungspflichtiges sowie tarifvertraglich oder ortsüblich entlohntes Arbeitsverhältnis angeboten wird, ein Budget für Arbeit als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben zusteht. Konkret umfasst dieses Budget einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber, um die Leistungsminderung des Menschen mit Behinderung auszugleichen. Darüber hinaus sichert das Budget ebenfalls die

Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. Man kann das Budget daher als eine Leistung verstehen, die die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben in zwei Komponenten differenziert – und zwar in einen Minderleistungsausgleich für den Arbeitgeber einerseits und in die Aufwendungen zur Begleitung und Anleitung für den Beschäftigten andererseits. Sowohl der Lohnkostenzuschuss als auch die Unterstützungsleistung am Arbeitsplatz sind dauerhaft vorgesehen und werden vom Leistungsträger finanziert.

Der an den Arbeitgeber gerichtete Lohnkostenzuschuss kann dabei bis zu 75 Prozent des gezahlten Arbeitsentgeltes betragen. Dabei darf eine Obergrenze von 1.190 Euro im Monat – angelehnt an die Bezugsgröße in der Sozialversicherung nach § 18 Absatz 1 SGB IV – nicht überschritten werden. Eine Abweichung nach oben ist jedoch per Landesrecht möglich.

Ziel des Budgets für Arbeit ist es, Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsalternativen zur Werkstatt zu ermöglichen. Menschen mit Behinderungen sollen durch eine Kombination aus finanzieller Unterstützung an den Arbeitgeber – einem sogenannten Minderleistungsausgleich – und kontinuierlicher personeller Unterstützung am Arbeitsplatz – der Betreuungsleistung – Arbeitsmöglichkeiten bei einem Unternehmen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wahrnehmen.

Grundsätzlich handelt es sich beim Budget für Arbeit – trotz einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt – um eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben. Das Budget für Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten, wobei der Lohnkostenzuschuss von 75 % der vom regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelt beträgt, höchstens jedoch 40 % der im Rentenrecht verankerten Bezugsgröße die sich zurzeit auf höchstens 1.190 beläuft und direkt an den Arbeitgeber zu entrichten ist. Die Bezugsgröße wird jährlich neu festgelegt. Darüber hinaus können Mittel zur leidensgerechten Gestaltung des Arbeitsplatzes bereit gestellt werden. Weiterhin werden Kosten die aufgrund der Behinderung entstehen übernommen (für Anleitung, Betreuung, Unterstützung und Begleitung). Im Land Berlin wird derzeit ein Rundschreiben hierzu erarbeitet.

Das Budget für Arbeit erinnert begrifflich an das sogenannte persönliche Budget¹, hat aber mit diesem nichts gemeinsam.

Aktuell werden Leistungsbeschreibungen unter Beteiligung der bezirklichen Vertreter von der Senatsverwaltung erarbeitet und sollen im Nov. 2017 veröffentlicht werden.

Allgemein bleibt festzuhalten, dass sich zahlreiche Arbeitsgruppen unter der Leitung der Senatsverwaltung gebildet haben, die mit der Umsetzung des BTHG berlinweit befasst sind.

¹ Das Persönliche Budget ist eine Leistungsform, bei der behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen von den Leistungsträgern in der Regel eine Geldleistung anstelle von Dienst- oder Sachleistungen erhalten. Mit diesem Budget bezahlen sie die Aufwendungen, die zur Deckung ihres persönlichen Hilfebedarfs erforderlich sind.

Seniorenarbeit

Soziale Stadtteil-Spaziergänge

Beide Sozialen Stadtteilspaziergänge haben erfolgreich stattgefunden und wurden auch von Mitgliedern der neuen Seniorenvertretung wahrgenommen.

Für 2018 sind zwei neue Stadtteilspaziergänge in Planung.

„Kultour 60+“

Die Veranstaltung war ein großer Erfolg und soll im nächsten Jahr weitergeführt werden. Der letzte Termin am 10.10.2017 war ausgebucht - es hatten sich mehr Teilnehmer_innen angemeldet, als eingeplant waren.

Durch die Kontakte mit den für die Museen und Bibliotheken zuständigen Kolleg_innen konnten durch die Mitarbeiter_innen der Seniorenarbeit Anregungen für neue Angebote im nächsten Jahr gewonnen werden.

Kurt-Nietsch-Stiftung

Da einige Bezirke ihre Mittel aus der Stiftung nicht ausgeben konnten, hat die Seniorenarbeit noch Mittel erhalten und kann nun einen weiteren Ausflug für einkommensschwache Seniorinnen und Senioren für Ende November planen.

Es können 80 Personen über 60 Jahre teilnehmen. Berücksichtigt werden diesmal auch die Senior_innen, deren Einkommen knapp über der Grundsicherungsgrenze liegen. Die potentiellen Teilnehmer_innen werden von den Seniorenvertreter_innen sowie den Leiter_innen der SFS gemeldet. Ferner werden auch Kund_innen der Seniorenarbeit angesprochen, die aufgrund ihres Einkommens ermäßigte Karten in Anspruch nehmen.

Wer Bewohner_innen des Bezirks kennt, deren Einkommen 900,00 € nicht überschreitet und die älter als 60 Jahre sind, kann diese an Herrn Kopfnagel unter der Telefonnummer 90277-8793 melden.

Regionale Soziale Dienste

Die Regionalen Sozialen Dienste haben ein konstant hohes Publikumsaufkommen zu bewältigen, wobei sich die Mehrheit der Vorsprachen auf den Bereich der Unterbringung wohnungsloser Personen konzentriert.

Die zunehmenden Kontrollen und Überprüfungen von Objekten, in denen wohnungslose Personen untergebracht sind, führen dazu, dass diverse Einrichtungen auf Grund fehlender Genehmigungen zu schließen sind. Dies stellt die Regionalen Sozialen Dienste zunehmend vor erhebliche Probleme, da es an Unterbringungsmöglichkeiten mangelt und so ein erheblicher Zeitaufwand erforderlich wird um dem Rechtsanspruch auf Unterbringung gerecht werden zu können. So wurde z.B. im September wegen brandschutztechnischer Mängel ein großes Hotel in Marzahn-Hellersdorf geschlossen, in dem seitens des Sozialamtes Tempelhof-Schöneberg weit über 100 Personen untergebracht waren. Trotz der überaus kurzfristigen Mitteilung über die Räumung ist es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit größtem Einsatz und maximal möglicher Kreativität gelungen, allen Bewohnern, die eine neue Unterkunft benötigt haben, eine solche zu vermitteln.

Im Akquiseprojekt „Wohnungen für Flüchtlinge“ konnten seit dem Beginn in Mitte 04/17 zwischenzeitlich 13 Haushalte in eigenen Wohnraum vermittelt werden.

Neben dem wichtigen Beitrag zur Integration der Personen, der das eigentliche Projektziel ist, konnten auch monatliche Unterkunfts-kosten von insgesamt 9.537,35 € eingespart werden.

Derzeit sind 28 Haushalte in der aktiven Vermittlung. Nicht unerwähnt bleiben soll aber auch, dass bei 8 Haushalten die Unterstützung eingestellt wurde, da diese nicht

zur Mitarbeit bereit waren, oder Wohnungsangebote ohne relevante Begründung abgelehnt haben.

Kältehilfe im Hangar 4

In der kommenden Kältehilfeperiode, die am 1.11.2017 beginnt, ist seitens der Senatsverwaltung Integration, Arbeit und Soziales geplant, dass den Hangar 4 wieder einzubeziehen. In Absprache mit dem Amt für Soziales sollen hier wieder 100 Plätze angeboten werden. Der Träger Tamaja, der wie berichtet in der Kältehilfeperiode 2016/2017 den Hangar von Februar bis Ende März als Notübernachtung betrieben hat, war nicht bereit, den Hangar erneut zu betreiben, deshalb hat SenIAS die GEBEWO, GEBEWO – Soziale Dienste – Berlin gGmbH/ GEBEWO pro gGmbH angesprochen. Der Träger hat sich bereit erklärt, den Betrieb im Hangar 4 zu übernehmen. Der Träger GEBEWO hatte geplant, dies in Kooperation mit dem Träger Tamaja durchzuführen. Tamaja sollte sich um die organisatorischen Vorbereitungen für den Betrieb kümmern. Ein Konzept und einen Finanzierungsplan hat Herr Aldag/GEBEWO in Abstimmung mit Hr. Fischer/Tamaja bereits vorbereitet. Ein Kooperationsvertrag für die gemeinsame Trägerschaft läge auch vor.

Nun hat uns die GEBEWO am 10.10.2017 darüber informiert, dass der Geschäftsführer von Tamaja Herr Elias am 6.10.2017 mitgeteilt hat, dass Tamaja sich nun doch nicht am Betrieb einer Kältehilfe-Notübernachtung im Hangar 4 beteiligen wird.

Da die GEBEWO weder mit den örtlichen und technischen Gegebenheiten vertraut sind, können sie dort auch nicht allein agieren und haben gegenüber der Senatorin Breitenbach ihren Rückzug erklärt. Ob und wann der Hangar 4 in der kommenden Kältehilfeperiode noch in Betrieb genommen werden kann, wird davon abhängen, ob SenIAS einen neuen Betreiber findet.